

Vorverurteilung einer Bordellbesitzerin

Anklage zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht bewiesen

Unter der Überschrift „Sie zwangen 300 Mädchen zum Sex!“ informiert ein Boulevardblatt seine Leserinnen und Leser über den ersten Tag einer Gerichtsverhandlung gegen eine „Puffmutter und ihre schöne Tochter“. Im Vorspann stellt die Autorin des Artikels fest, hinter den schönen Gesichtern der beiden Frauen verberge sich die hässliche Fratze der Sex-Sklaverei. Ein Leser der Zeitung wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Autorin des Beitrages übernehme in ihre Berichterstattung die Anklagepunkte der Staatsanwaltschaft als bewiesene Tatsachen und suggeriere der Öffentlichkeit in der Anfangsphase des Prozesses eine Schuld der Angeklagten. Die Rechtsabteilung des Verlages erklärt, der Beschwerdeführer sei wenige Tage vor der Veröffentlichung wegen Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch von Jugendlichen, Drogenhandel und Körperverletzung zu zehn Jahren Haft verurteilt worden. Auf die Berichterstattung über seinen Fall habe er mit diversen Briefen beleidigenden Inhalts reagiert. Er sei als notorischer Nörgler und Querulant bekannt. Die beiden betroffenen Damen hätten mit Hilfe ihrer Anwältin aktiv an der Veröffentlichung mitgewirkt und sich auch freiwillig fotografieren lassen. (2002)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. Nach Meinung des Gremiums verstoßen Überschrift und Vorspann des Artikels gegen das in Ziffer 13 des Pressekodex definierte Verbot der Vorverurteilung. Die darin getroffenen Aussagen implizieren, dass die den Angeklagten zur Last gelegten Taten bereits bewiesen sind. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung lag jedoch kein gerichtliches Urteil vor. Die Formulierungen „...zwangen 300 Mädchen zum Sex“ und „... verbirgt sich die hässliche Fratze der Sex-Sklaverei“ sind deshalb vorverurteilend. (B1-256/2002)

Aktenzeichen:B1-256/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung